

## Verhältnis von DSA und DSM-RL

Implikationen für die Verantwortung  
von Plattformen

Univ.-Prof. Ing. Dr. **Clemens Appl**, LL.M.

E-Mail: [clemens.appl@donau-uni.ac.at](mailto:clemens.appl@donau-uni.ac.at)  
LinkedIn: [www.linkedin.com/in/clemensappl](https://www.linkedin.com/in/clemensappl)  
Tel: +43-2732-893-2411

[www.donau-uni.ac.at/ipcenter](http://www.donau-uni.ac.at/ipcenter)



## Verhältnis von DSA-Entw (COM [2020] 825 final) und DSM-RL

### ► Art 1 Abs 5 lit c DSA-Entw

Diese Verordnung lässt die folgenden Vorschriften unberührt:

[...]

c) die Unionsvorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte,

[...]

### ► ErwGr 11 DSA-Entw:

„Es sollte präzisiert werden, dass diese Verordnung die Vorschriften des Unionsrechts über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte nicht berührt, mit denen bestimmte Vorschriften und Verfahren festgelegt sind, die unberührt bleiben sollten.“

### ► Vorrang der DSM-RL (lex specialis), insb Art 17 DSM-RL

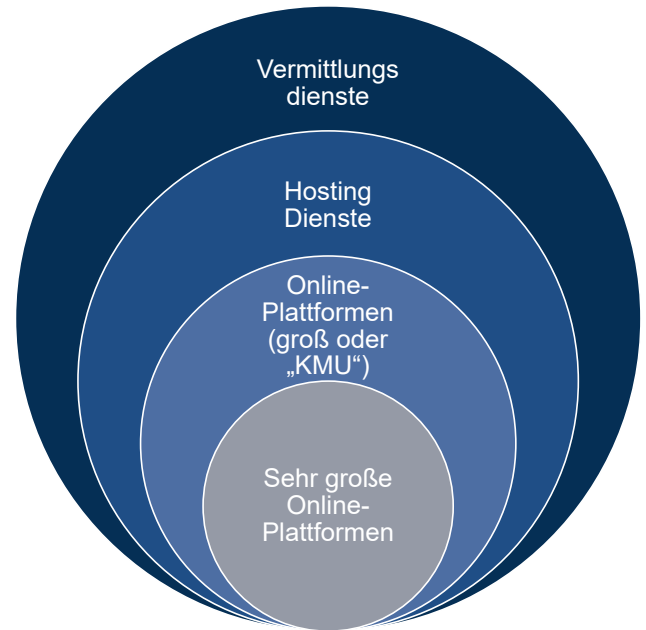
## Persönlicher Anwendungsbereich Adressaten (Art 2 DSA-Entw)

### ► Vermittlungsdienst

- Reine Durchleitung
- Caching
- Hosting = von einem Nutzer bereitgestellte Informationen in dessen Auftrag zu **speichern**

► **Online Plattform** = Hosting-Diensteanbieter, der im Auftrag eines Nutzers Informationen speichert und **öffentlich verbreitet** [= einer potenziell unbegrenzten Zahl von Dritten im Auftrag des Nutzers bereitgestellt], sofern es sich bei dieser Tätigkeit nicht nur um eine unbedeutende und mit einem anderen Dienst verbundene reine Nebenfunktion handelt, [...]

► **Sehr große Plattform** = Art 25 DSA-Entw (45 Mio aktive Teilnehmer monatlich); halbjährliche Einstufung durch Digitale Dienste Koordinator



## „Online Plattform“ (DSA) vs „Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten“ (DSM)

| DSA-Entw   | DSM-RL  |
|--|---|
| <p>„Online-Plattform“</p> <p>Hosting-Diensteanbieter, der im Auftrag eines Nutzers Informationen speichert und öffentlich verbreitet, sofern es sich bei dieser Tätigkeit nicht nur um eine unbedeutende und mit einem anderen Dienst verbundene reine Nebenfunktion handelt, die aus objektiven und technischen Gründen nicht ohne diesen anderen Dienst genutzt werden kann, und sofern die Integration der Funktion in den anderen Dienst nicht dazu dient, die Anwendbarkeit dieser Verordnung zu umgehen;</p> | <p>„Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten“</p> <p>Anbieter eines Dienstes der Informationsgesellschaft, bei dem der Hauptzweck bzw. einer der Hauptzwecke darin besteht, eine große Menge an von seinen Nutzern hochgeladenen, urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen zu speichern und der Öffentlichkeit Zugang hierzu zu verschaffen, wobei dieser Anbieter diese Inhalte organisiert und zum Zwecke der Gewinnerzielung bewirbt.</p> |

## Größenkriterien DSA / DSM

### ▶ DSM:

- „große Mengen“ an **Daten**
- **Art 17 Abs 6:** StartUps (< 3 Jahre) mit Umsatz < 10 Mio müssen nur Abs 4 lit a (alle Anstrengungen zur Einholung einer Erlaubnis) einhalten + unverzüglich Handeln nach Hinweis von Rechteinhabern; bei > 5 Mio Nutzern müssen Anstrengungen unternommen zukünftige Uploads gemeldeter Inhalte zu verhindern

### ▶ DSA:

- **Online-Plattform „KKU“ (Art 16):** < 50 Beschäftigte UND Jahresumsatz / Jahresbilanzsumme < 10 Mio
- **Online-Plattform mittel / groß**
- **Online-Plattform sehr groß (Art 25):** > 45 Mio (grds rd 10 % der EU Bevölkerung) aktive **Nutzer**

## Ausgenommene Diensteanbieter (Art 2 Z 6 DSM-RL) (keine Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten iSd DSM-RL)

- ▶ nicht gewinnorientierte Online-Enzyklopädien,
- ▶ nicht gewinnorientierte bildungsbezogene und wissenschaftliche Repositorien,
- ▶ Entwicklungs- und Weitergabepattformen für quelloffene Software,
- ▶ Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/1972,
- ▶ Online-Marktplätze,
- ▶ zwischen Unternehmen erbrachte Cloud-Dienste sowie Cloud-Dienste, die ihren Nutzern das Hochladen von Inhalten für den Eigengebrauch ermöglichen,

ErwGr 61: *nur (...) Online-Dienste (...), die auf dem Markt für Online-Inhalte eine wichtige Rolle spielen, indem sie mit anderen Online-Inhaltediensten, wie Audio- und Video-Streamingdiensten, um dieselben Zielgruppen konkurrieren.*

s dazu § 18c UrhG oder § 2 dUrhDaG




## Anwendbarkeit des Haftungsprivilegs

### ➤ Erfasste Rechtsverletzungen

#### ▶ Art 2 lit g DSA-Entw

„illegale Inhalte“ alle Informationen, die als solche oder durch ihre Bezugnahme auf eine Tätigkeit, einschließlich des Verkaufs von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen, nicht im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats stehen, ungeachtet des genauen Gegenstands oder der Art der betreffenden Rechtsvorschriften;

#### ▶ Nach ErwGr 12 weites Verständnis, insb „... Informationen im Zusammenhang mit ... der nicht genehmigten Verwendung urheberrechtlich geschützten Materials ...“



# Spektrum an Diensteanbietern iSd Art 2 Abs 3 DSM-RL nach EuGH *YouTube* und Art 17 DSM-RL

## Diensteanbieter „light“ = Hostprovider iSd DSA

- Keine Zurverfügungstellung iSd § 18a UrhG
- Haftungsprivileg nach DSA-Entw anwendbar
- Unterlassung, vorherige Abmahnung iSd § 81 (1a) UrhG

## Diensteanbieter mit voller Kenntnis

- Zurverfügungstellung iSd § 18a UrhG
- Kein Haftungsprivileg anwendbar
- Unmittelbare Haftung iSd §§ 81 ff UrhG

## Art 17 - Diensteanbieter (Variante: StartUp xs / s)

- Zurverfügungstellung / Sendung iSd § 18c UrhG
- Kein DSS Haftungsprivileg (subsidiäre Anwendung des DSA)
- Art 17 Abs 4/5 Haftungsprivileg / StartUps: Art 17 Abs 6
- Unmittelbare Haftung iSd §§ 81 ff UrhG
- Schadenersatzanspruch nur nach § 89a UrhG

## Volle Kenntnis der Folgen

- **konkrete Kenntnis und kein unverzügliches Löschen/Sperren**, oder
- **allgemeines Wissen und keine geeigneten technischen Maßnahmen**, oder
- Beteiligung an der **Auswahl** geschützter Inhalte, oder
- **Hilfsmittel speziell zum unerlaubten Teilen** anbietet, oder
- **wissentliche Förderung des unerlaubten Teilens** insb verleitendes Geschäftsmodell

# DSA Haftungsprivilegien aller Vermittlungsdienste I

- ▶ System der E-Commerce-RL wird übernommen
- ▶ ErwGr 17 stellt klar, dass die Art 3 ff DSA nichts über die materielle Verantwortlichkeit der Vermittlungsdienste aussagen, sondern Haftungsausnahmen statuieren
- ▶ ErwGr 18 greift die Differenzierung von aktiven und passiven Providern (s EuGH) auf, bleibt aber im Einzelnen konkretisierende Klarstellungen schuldig
- ▶ ErwGr 27 hält fest, dass auch Dienste wie Domain Name Registrar, CDN, VoIP, Messengerdienste erfasst sein können; eine genauere Zuordnung erfolgt nicht
- ▶ Art 3 (Access-Provider) und Art 4 (Caching) wurden wortgleich übernommen; etwaige wünschenswerte Präzisierungen sind ausgeblieben

## DSA Haftungsprivilegien aller Vermittlungsdienste II

- ▶ Art 5 übernimmt das Host-Provider-Privileg der E-Commerce-RL
  - die einzelnen Anwendungsvoraussetzungen wurden inhaltsgleich übernommen
  - ErwGr 22 enthält konkretisierende Anhaltspunkte hinsichtlich der Anforderungen an die „Nachricht“, die das Haftungsprivileg aufhebt.
  - Zusammenspiel mit Art 14 (Melde- und Abhilfeverfahren)
  
- Neu ist Art 5 Abs 3: Entfall des Haftungsprivilegs hinsichtlich Verbraucherschutz bei Marktplätzen, wo Abgrenzung von Plattform und Anbieter verschwimmt
  - Nur Online-Plattformen
  - Nur Verbraucherschutz

---

## DSA Haftungsprivilegien aller Vermittlungsdienste III

- ▶ Art 6 - Freiwillige Untersuchungen auf Eigeninitiative und Einhaltung der Rechtsvorschriften
  - Kein allgemeine Pflicht zur Überwachung (Art 7)
  - Freiwillige Untersuchungen der Nutzeraktivitäten schaden der Anwendung der Art 3 bis 5 nicht
  - Aber: Rechtsfolge bei Kenntniserlangung durch Untersuchung unklar – Wortlaut deutet auf Anwendung der Privilegien hin, was mE wertungsmäßig nicht überzeugt.
  
- ▶ Art 8 Anforderungen an gerichtliche oder verwaltungsbehörliche Anordnungen betreffend das Vorgehen gegen illegale Inhalte
  
- ▶ Art 9 regelt Auskunftsanordnungen betreffend die Herausgabe von Nutzerdaten



## Plattform-AGB Inhaltsmoderation Rechtsdurchsetzung

### AGB Kontrolle – Art 12 DSA-Entw

- ▶ AGB müssen **Angaben zu allenfalls auferlegte Nutzungsbeschränkungen** enthalten
- ▶ **Informationen über Richtlinien, Verfahren, Maßnahmen und Werkzeuge zur Inhaltsmoderation** inkl algorithmischer Entscheidungsfindung und menschlicher Überprüfung
  - Durchsetzung der Beschränkungen „sorgfältig, objektiv und verhältnismäßig“
- ▶ **Ergänzung durch Art 17 Abs 9 DSM-RL:** AGB müssen Hinweis enthalten, dass geschützte Werke im Rahmen der im Unionsrecht festgelegten Ausnahmen und Beschränkungen für das Urheberrecht verwendet werden dürfen.
- ▶ **Klare eindeutige Sprache / leicht zugänglich**
- ▶ **Interessenabwägung / Grundrechtsbindung**
  - **EuGH C-401/19: „User Rights“?**
    - Recht auf Upload, wenn urheberrechtlich zulässig oder privilegiert?

## Inthaltmoderation durch Online-Plattformen

- ▶ Inthaltmoderation = Tätigkeiten der Anbieter von Vermittlungsdiensten, mit denen **illegale Inhalte oder Informationen, die von Nutzern bereitgestellt werden und mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters unvereinbar sind**, erkannt, festgestellt und bekämpft werden sollen.
- ▶ Grundsätzlich ist aktives Monitoring illegaler Inhalte möglich und schadet der Anwendung der Haftungsprivilegien nicht (Art 6 DSA-Entw)
- ▶ Transparenzpflichten :
  - „ausführliche Berichte über die Moderation von Inhalten“ (Art 13 Abs 1)
    - Inkl der Anzahl und Art der ergriffenen Maßnahmen, die sich auf die Verfügbarkeit, Sichtbarkeit und Zugänglichkeit der von den Nutzern bereitgestellten Informationen auswirken, und der Möglichkeiten der Nutzer, solche Informationen bereitzustellen, aufgeschlüsselt nach der Art des Grundes und der Grundlage für das Ergreifen dieser Maßnahmen;
  - Information über etwaige Verwendung automatisierter Mittel zur Moderation von Inhalten, mit Angabe der genauen Zwecke, mit Indikatoren für die Genauigkeit der automatisierten Mittel bei der Erfüllung dieser Zwecke und mit angewandten Schutzvorkehrungen. (Art 23)
  - Ausnahme zugunsten KKV


## Inthaltmoderation durch sehr große Online-Plattformen

Zusätzlich zu den allgemeinen Pflichten aller Online-Plattformen:


- ▶ Risikobewertung nach Art 26
  - Bei der Risikobewertung (insb mit Blick auf die Verbreitung illegaler Inhalte und nachteilige Auswirkungen auf bestimmte Grundrechtspositionen) sind Maßnahmen der Inthaltmoderation zu berücksichtigen.
- ▶ Riskominderung nach Art 27
  - Anpassung der Systeme zur Moderation von Inhalten



## Melde- und Abhilfeverfahren (Art 14)

- ▶ Hosting-Diensteanbieter, insb Online-Plattformen, müssen
    - leicht zugängliche und
    - benutzerfreundliche und
    - rein elektronischeVerfahren zur Meldung von illegalen Inhalten bereitstellen
  - ▶ Möglichkeit zur Meldung mit folgendem Inhalt
    - Begründung der Meldung
    - Angabe des Speicherorts
    - Name und E-Mail-Adresse der\_ des Meldenden
    - Erklärung der\_ des Meldenden in gutem Glauben (Richtigkeit und Vollständigkeit) zu melden
  - ▶ Meldung führt zu tatsächlicher Kenntnis oder einem Bewusstsein iSd Art 5
  - ▶ Behandlung in zeitnaher, sorgfältiger und objektiver (ggf automatisierter) Weise
- 

## Entscheidung nach Art 15

- ▶ Betroffene\_r Nutzer\_in ist über Sperre oder Entfernung des Inhalts klar, leicht verständlich und so genau wie möglich über Grund und Umfang der getroffenen Abhilfemaßnahme zu informieren
    - Inhalt gemäß Art 15 Abs 2
  - ▶ Zeitpunkt: Spätestens zum Zeitpunkt, in dem die getroffene Maßnahme umgesetzt wird
  - ▶ Hinweis auf Rechtsbehelfe, insb auf Beschwerdemanagementverfahren (vgl Art 17 DSA-Entw)
    - Beschwerdemanagement nach Art 17 DAS-Entw ist nur für mittlere und (sehr) große Online-Plattformen erforderlich
  - ▶ Pflicht zur (anonymen) Entscheidungsveröffentlichung in Datenbank der EK (Art 15 Abs 4)
- 

## Vertrauenswürdiger Hinweisgeber („trusted flagger“) – Art 19

- ▶ Konzessionssystem (Zuständigkeit bei Koordinator für digitale Dienste)
  - Sachkenntnis und Kompetenz
  - Kollektive, plattformunabhängige Interessenvertretung
- ▶ Mitwirkung bei Art 14 – Mechanismen
  - Vorrangige und unverzügliche Behandlung von Hinweisen der Trusted Flagger

---

## Missbrauchsschutz (Art 20)

- ▶ Pflicht zum Aussetzen der Dienstleistung gegenüber Nutzer\_innen, die mit gehäuft und offensichtlich illegale Inhalte teilen
- ▶ Pflicht zur Aussetzung der Bearbeitung von Meldungen oder Beschwerden, wenn der\_die Meldende oder der\_die betroffene Nutzer\_in eine „erhebliche Anzahl“ nicht hinreichend präziser oder unzureichend begründeter Meldungen / Beschwerden einbringt.
- ▶ Aussetzung jeweils für eine angemessene Dauer nach vorhergehender Warnung
- ▶ Missbrauchsschutz ist in AGB explizit zu regeln. (Art 20 Abs 4)




## Online-Plattformen im Anwendungsbereich des Art 17 DSM-RL

### Zusammenwirken DSA und DSM-RL

#### ► Persönlicher Anwendungsbereich:

#### **Online-Plattform als Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten**

#### ► **Art 17 DSM-RL verlangt insb**

1. **Pflicht zur Lizenzierung** unter Berücksichtigung nicht-kommerzieller Plattformnutzer
  2. Wenn trotz „aller Anstrengungen“ keine Lizenz vorliegt: **Pflicht zur Verhinderung der Verfügbarkeit rechtsverletzender User-Uploads** („hoher branchenüblicher Standards für die berufliche Sorgfalt“, „alle Anstrengungen“; Bedingung: die Rechteinhaber stellt einschlägige und notwendige Informationen bereit“)
  3. **Grds Notice and Stay Down** („alle Anstrengungen“; nur wenn Informationen der Rechteinhaber vorhanden) – vgl DSA: grds notice and take down
  4. **Verhältnismäßigkeitsvorbehalt** (Art 17 Abs 5 DSM-RL); Besondere Privilegierung von StartUps (Art 17 Abs 6 DSM)
  5. **Pflicht zur Verhinderung von Overblocking** – „User Rights“ sind zu wahren (Erfolgsverbindlichkeit!)
  6. **Transparenz**: angemessene Informationen über die Funktionsweise ihrer Verfahren
- 

## Zusammenwirken DSA und DSM-RL

Ergänzend gelten die Bestimmungen des DSA-Entw, insb

### ▶ **Schaffung einer „Meldestelle“ für illegale Inhalte (Art 14)**

- Nach Art 17 DSM-RL nur „Erhalt eines hinreichend begründeten Hinweises“; keine Pflicht zur Schaffung einer Meldeinfrastruktur
- Detaillierte Anforderungen an die Meldung illegaler Inhalte werden definiert; Art 17 DSM-RL lässt das weitgehend offen (Anforderung: „hinreichend begründet“?)

### ▶ **Art 17 Abs 4 lit b DSM-RL = Inthaltmoderation iSd DAS-Entw (?)**

### ▶ **Sperrobliegenheit** nach Art 5 DSA-Entw bei „Kenntnis oder Bewusstsein“ der rechtswidrigen Handlung; nach Art 17 DSM-RL erst bei „hinreichend begründetem Hinweis“

- Vermutung Art 14 Abs 3 DAS-Entw

## Zusammenwirken DSA und DSM-RL

### ▶ **Information der Nutzer\_innen über Sperre nach Art 15 DSA-Entw**

- Sperre oder Entfernung
- Räumlicher Geltungsbereich
- Tatsachen und Umstände, auf denen die Entscheidung beruht, (ggf auf Art 14 Meldung hinweisen)
- ggf Hinweis automatisierte Entscheidungsfindung
- Verweis auf Rechtsgrundlage und Erläuterung, weshalb Inhalt als illegal eingestuft wurde
- ggf Hinweis auf Verletzung der AGB samt Erläuterung der Vertragsverletzung
- Informationen über die dem\_ der Nutzer\_in gegen die Entscheidung zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe

# Zusammenwirken DSA und DSM-RL

## ▶ Beschwerdemanagement Art 17 DSA-Entw (Ausnahme KKU)

- Art 17 Abs 9 DSM-RL: „wirksame und zügige Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren“; unverzügliche Bearbeitung; menschliche Überprüfung bei Beschwerde gegen Löschung / Sperre
- Art 17 DSA-Entw präzisiert
  - Verfügbarkeit: min 6 Monate nach Entscheidung der Sperre / Löschung
  - elektronisch
  - kostenlos
  - leicht zugänglich
  - benutzerfreundlich
  - Bearbeitung der Beschwerde ~~zeitnah~~, sorgfältig und in objektiver Weise; ~~„nicht allein mit automatisierten Mitteln“~~
  - Beschwerdeentscheidung muss unverzüglich kommuniziert werden
  - Positive Beschwerdeentscheidung muss unverzüglich umgesetzt werden (Rückgängigmachen der Maßnahme)

## ▶ Sanktionen gegen Missbrauch (Art 20 DSA-Entw)?

